

Abschaffung Kostendämpfungspauschale NRW

Beitrag von „undichbinweg“ vom 13. Januar 2022 08:21

„§ 12a Kostendämpfungspauschale

Eine Kostendämpfungspauschale nach§ 75 Absatz 6 Satz 1 des Landesbeamtengesetzes wird ab dem Kalenderjahr 2022 nicht mehr erhoben. Die von der Kostendämpfungspauschale in der bis zum 31. Dezember 2021 geltenden Fassung ausgenommenen Beihilfeberechtigten der Besoldungsgruppen A 5 und A 6 erhalten einen Zuschuss zu den Beiträgen für die Krankenversicherung nach§ 75 Absatz 6 Satz 2 des Landesbeamtengesetzes in Höhe von monatlich 12,50 Euro.“